

---

**Amt für regionale Landesentwicklung  
Lüneburg**

**Informationen  
zur  
ZILE-Förderung der  
Förderperiode 2014-2020**

**- Strukturförderung -**

---



# Allgemeine Rahmenbedingungen 2014-2020

## Mittelausstattung (Planung)

EU-Fonds/Zielgebiet	voraussichtliche Summe 2014-2020	Veränderung gegenüber lfd. Förderperiode um %	Summe 2013 2007-
EFRE-Gesamt	690 Mio. €	- 43,8 %	1.227 Mio. €
ESF-Gesamt	287 Mio. €	- 35,8 %	447 Mio. €
ELER-Gesamt (inkl. Bremen)	1.119 Mio. €	+14,7 %	975 Mio. €
Leistungsreserve (6 %)	67 Mio. €		davon Bremen 15 Mio €
bei Programmaufstellung	1.052 Mio. €	+7,9 %	
<b>Insgesamt</b>	<b>2.096 Mio. €</b>	<b>- 20,9 %</b>	<b>2.649 Mio. €</b>





# Finanzielle Rahmenbedingungen

## EU-Mittelansätze

- Dorfentwicklungspläne 1,2 Mio. EUR + GAK
- Regionalmanagement 12,5 Mio. EUR + GAK
- Dorfentwicklung 116,0 Mio. EUR + GAK tlw  
davon Umschichtung 36,0 Mio. EUR
- Basisdienstleistungen 25,0 Mio. EUR  
davon Umschichtung 10,0 Mio. EUR
- Tourismus 14,0 Mio. EUR
- Kulturerbe 15,0 Mio. EUR
- Flurbereinigung 60,0 Mio. EUR + GAK
- Ländlicher Wegebau 10,0 Mio. EUR (+ GAK)
- Flächenmanagement (FKU) 15,0 Mio. EUR + GAK





# Allgemeine Rahmenbedingungen

- Die Förderperiode läuft bereits; Mittel gehen nicht verloren: n+3 – Regelung
- 2014er Mittel wurden auf 2015 und 2016 verteilt
- ZILE – Richtlinie ist am 26.08.2015 veröffentlicht worden
  
- Derzeit Fertigstellung der Antragsvordrucke, anschließend umgehende Bereitstellung im Internet





# Förderrahmenbedingungen

## Steuereinnahmekraft als Grundlage für Fördersätze der Kommunen

- wird landesweit eingeführt.
- In der Dorferneuerung und den Basisdienstleistungen können höhere Fördersätze gezahlt werden als in den anderen investiven Maßnahmen.

## Förderung der **Umsatzsteuer** (Mehrwertsteuer)

- ELER-VO lässt dies zu, Landesregierung will die Förderung, daher entsprechende Regelung in ZILE-RL; Ämter werden Angaben kontrollieren müssen





# Förderrahmenbedingungen

## Beteiligung der EU und Fördersätze

- Art. 59 Abs. 3 ELER-VO legt den Beteiligungssatz des ELER an der Förderung für die Übergangsregion (ehem. Reg.Bez. LG) fest:
  - - Dorfentwicklung, Basisdienstleistung bis zu 63 %
  - - Tourismus, Kulturerbe, Wegebau bis zu 53 %
- folgend werden die Fördersätze für die Übergangsregion (Zuständigkeitsbereich des ArL Lüneburg) nach der ZILE – Richtlinie dargestellt





# Förderrahmenbedingungen - Fördersätze

- Gemeinden
  - 33% / 43% / 53%, im **Korridor** 15 % über und unter Landesdurchschnitt Steuereinnahmekraft
  - wenn 15 % **über** Landesdurchschnitt Steuereinnahmekraft bis zu 33 %
  - wenn 15 % **unter** Landesdurchschnitt Steuereinnahmekraft bis zu 53%, z T. bis zu 63% (DE/Basisdienstl.)
- Kirchen
  - i .d. R. bis zu 40 %
- Private
  - i .d. R bis zu 25 %, bei Basisdienstleistungen 30 %
  - z. T. mit Obergrenzen, in der DE im Regelfall 50.000 €





# Förderrahmenbedingungen

Anhebung der Fördersätze bei **Konzepten** um 10 %/ 5 %

- Gilt für ILEK und REK
- Aussage zum Handlungsfeld im Konzept erforderlich
- Von daher für finanzschwache Kommunen bis 73 % möglich (63+10), hängt aber von günstigen Mittelkonstellationen ab

## Nachwirkung der EU-Mittel

- N+3-Regelung ist eingeführt; Förderphase endet somit tatsächlich nicht 2020
- Dennoch sind Mittel zeitnah zu verarbeiten um ggf. Restmittel anderer Bereiche aufzunehmen







# Förderrahmenbedingungen

## Orte bis 10.000 Einwohner

- Die Regelung bleibt in der bisherigen Form bestehen.
- Ausnahme: Förderung von Projekten in Orten über 10.000 EW, sofern sich das Projekt überwiegend im ländlichen Raum auswirkt (Beispiel Mobilitätszentrale)

## Öffentliche Kofinanzierung durch

- Nationale Mittel Bund, Land, Kommunen
- Mittel der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (TG, Verbände usw.), anerkannte Stiftungen





# Förderrahmenbedingungen

- Förderung von **beweglichen Gütern** wird in besonderen Fällen ermöglicht, z. B. rollender Supermarkt
- In ersten Entwürfen angedachte Förderung von **Personalkosten** als Anschub (z. B. bei Basisdienstleistungen) ist nicht aufgenommen.
- **Mindestförderung** bei Gebietskörperschaften 10.000 €, ansonsten 2.500 €



# Förderrahmenbedingungen

## Auswahlkriterien für alle Maßnahmen I

### Strukturschwäche des Raumes

- aus drei Jahren gemittelte Steuereinnahmekraft, wird jährlich fortgeschrieben
- Nach Abweichung vom Vergleichswert 0, 5 oder 10 Punkte

### Bevölkerungsentwicklung der letzten 10 Jahre

- statistische Daten des LSN, werden jährlich fortgeschrieben
- Nach Abweichung vom Landesdurchschnitt 0, 5 oder 10 Punkte (je negativer die Abweichung, desto mehr Punkte)



# Förderrahmenbedingungen

## Auswahlkriterien für alle Maßnahmen I

Projekt liegt in **Südniedersachsen**

- Für Lüneburg unkritisch, da ArL Lüneburg über eigenes Budget verfügt

**Schwellenwert** (Mindestpunktzahl)

- besteht zu jeder Maßnahme
- in einigen Maßnahmen niedrig angesetzt, weil über Auswahlkriterien die Art der zu fördernden Projekte festgelegt wird
- aber auch geringer bewertete Vorhaben sollen bei ausreichend Fördermitteln eine Chance haben





# Fördertatbestände – Regionalmanagement ILE

- Einmalige Auswahl in der EU-Förderperiode ist erfolgt.
- Förderung über sieben Jahre, um auch nach Ablauf der EU-Förderperiode 2014 – 2020 das ReM weiterlaufen lassen zu können.
- Fördersatz 75 %; Förderhöhe (Obergrenze) bestimmt sich nach der Einwohnerzahl der Region
- EU-Mittel werden für den gesamten Förderzeitraum zur Verfügung stellen.





# Fördertatbestände – Dorfentwicklung

- Dorferneuerung heißt nun Dorfentwicklung
- Programmaufnahme i .d. R. nur für Dorfregionen
- Dorfregion ca. 3-5 Dörfer alter Lesart
- Möglichkeit zur 2. Chance
- Aufnahmeanträge jährlich bis 01.07. d.J., tatsächliche Aufnahme erfolgt zum nächsten Jahr
- Bewertung durch ArL
- Bekanntgabe durch ML



# Fördertatbestände – Dorfentwicklung

- Förderung nur in Orten, die sich im **DE-Programm** des Landes befinden.
- Fördertatbestände wurden gestrafft, etablierte Tatbestände sind aber erhalten geblieben
- Aber durch Bewertung **Schwerpunktsetzung**: z. B. Grundversorgungsprojekt ist „wertiger“ als Platzgestaltung
- Höchstbeträge wurden im Vergleich zur Vorgänger-RL teils deutlich erhöht. Private erhalten grundsätzlich bis zu 50.000 EUR.
- Der Abbruch von Bausubstanz ist förderfähig nach Maßgabe besonderer siedlungsstruktureller oder entwicklungsplanerischer Gründe.



# Fördertatbestände –Dorfentwicklung

## Auswahlkriterien I

- Beitrag zur Innenentwicklung bis zu 20 P.
- Zahl Arbeits-/Qualifizierungsplätze bis zu 20 P.
- Einrichtung Grundversorgung bis zu 20 P.
- Überörtliche Versorgungsbedeutung 20 P.
- Mobilität bis zu 10 P.
- Bedeutung des Projektes 10 P.
- Förderung der Gleichstellung 10 P.
- Klimaschutz/Klimafolgenanpassung bis zu 10 P.
- Ortsbildverbesserung bis zu 10 P.
- Verkehrssicherheit verbessern 10 P.







# Fördertatbestände – Dorfentwicklung

## Auswahlkriterien II

- Ehrenamtliches Engagement bis zu 10 P.
- „Startprojekt“ der Förderung 10 P.
- Landwirtin/Landwirt 5 P.
- Bedeutung regionale Baukultur bis zu 10 P.
- Besondere Anforderungen bis zu 10 P.
- Einstufung in DE-Planung bis zu 20 P.
- + immer anzuwendende Kriterien (siehe oben)
- Schwellenwert 30 Punkte



# Fördertatbestände – Kulturerbe

- Auch außerhalb von DE-Gebieten
- Angesichts gekürzter Mittel Begrenzung der Fördertatbestände, aber Kerninhalte (Denkmäler, historische Gärten etc.) bleiben
- Auswahl der Vorhaben in gemeinsamer Sitzung mit dem NLD; MWK/NLD stellt Landesmittel zur Kofinanzierung zur Verfügung. Ein Zuwendungsbescheid durch das ArL gefertigt.
- Drei Stichtage (30.09., 31.01., 31.05.), um die Koordinierung der beim NLD verbleibenden Landesmittel zu ermöglichen.



# Fördertatbestände – Kulturerbe

## Auswahlkriterien

- Öff. Interesse an der Erhaltung bis zu 15 P.
- Öff. Interesse an der Durchführung bis zu 30 P.
- Bedeutung der denkmalpflegerischen Maßnahme bis zu 50 P.
- Wirtschaftlicher Nutzen bis zu 15 P.
- Besondere Anforderungen bis zu 10 P.
- + immer anzuwendende Kriterien
- Schwellenwert 40 Punkte





# Fördertatbestände - Basisdienstleistungen

- Auch außerhalb von DE-Gebieten
- Deutliche Mittelaufstockung, da die Maßnahme auch als Ersatz für Gemeinschaftseinrichtungen in der Dorfentwicklung außerhalb der DE gesehen wird.
- Abstimmung mit angrenzenden Nachbarorten, um vor allem Konkurrenzsituation zu gleichen Einrichtungen zu ermitteln und Kundenpotenzial festzustellen.  
Mit der Förderung soll nicht ein bereits bestehender Konkurrenzbetrieb in die Insolvenz getrieben werden.
- Einsatz von Umschichtungsmitteln, um auch privaten Antragstellern eine Förderung zu ermöglichen.
- Der Abbruch von Bausubstanz im Zusammenhang mit einem investiven Vorhaben ist förderfähig.





# Fördertatbestände - Basisdienstleistungen

- Zulässig sind auch Projekte, die nur eine Zielgruppe (als Hauptnutzer) ansprechen, z. B. für Jugendliche.
- Schwierigkeit Begriff Daseinsvorsorge
  - Verwaltungsrechtlich: alle Dienstleistungen der Kommune, die sie teils als Pflichtaufgabe selbst oder durch Dritte erledigt (Energie- und Wasserversorgung, Abfallwirtschaft usw.). **Pflichtaufgaben sind weiterhin nicht förderfähig!**
  - Förderfähig: Grundversorgung mit Dingen des (nahezu) täglichen Bedarfs. Nicht darunter fallen z. B. Dienstleistungen wie Optiker, Hörgeräteakustiker usw. Diese Dienstleistungen werden häufig nicht einmal jährlich wahrgenommen.
- Soziale Dienstleistungen wie betreutes Wohnen, Senioren-WG, Sozialstation
- (Haus-)Arzt, Apotheke, Schlachter, Bäcker, Einzelhandel





# Fördertatbestände – Basisdienstleistungen

## Auswahlkriterien; Schwellenwert 30 Punkte

- Zahl Arbeits-/Qualifizierungsplätze bis zu 20 P.
- Schaffung einer Einrichtung bis zu 20 P.
- Überörtliche Versorgungsbedeutung 20 P.
- Beitrag zur Innenentwicklung bis zu 40 P.
- Bedeutung des Projektes 20 P.
- Mobilität bis zu 10 P.
- Förderung der Gleichstellung 10 P.
- Klimaschutz/Klimaschutzfolgenanpassung bis zu 10 P.
- ehrenamtliches Engagement 10 P.
- Besondere Anforderungen 10 P.
- + immer anzuwendende Kriterien (siehe oben)





# Fördertatbestände –Tourismus

- Fördertatbestände ohne große inhaltliche Veränderungen
- Ländlicher Tourismus (in Abgrenzung EFRE) mit etwa 50 km Einzugsgebiet definiert
- Ggf. Austausch ArL mit NBank erforderlich, z. B. bei Förderung in Kurorten
- Höchstförderung 200.000 €
- Bau von Radwegen an Kreisstraßen (oder höher) ist generell ausgeschlossen





# Fördertatbestände –Tourismus

## Auszug Auswahlkriterien

- Zahl Arbeits-/Qualifizierungsplätze bis zu 30 P.
- Vernetzung tourist. Einrichtungen bis zu 15 P.
- Einheitliche Ausgestaltung 10 P.
- Lokale Auswirkungen 10 P.
- Besucherzahl bis zu 15 P.
- Beitrag zur Attraktivitätssteigerung bis zu 10 P.
- Förderung der Gleichstellung 10 P.
- Besondere Anforderungen 10 P.
- + immer anzuwendende Kriterien (siehe oben)
- Schwellenwert 30 Punkte







# Fördertatbestände

## -Ländlicher Wegebau

- Fördertatbestände unverändert
- Deutliche Verringerung des Mittelansatzes
- 10 Mio. € landesweit
- Bewilligung soll innerhalb von zwei Jahren aus EU-Mitteln erfolgen
- Antragstermine: **30.09.2015 und 15.02.2016**



# Fördertatbestände -Ländlicher Wegebau-

## Auswahlkriterien

- Erschließungseffizienz bis zu 30 P.
- Beschaffenheit bis zu 20 P.
- Haupterschließungsweg bis zu 50 P.
- Art der Befestigung bis zu 20 P.
- Erschwernisse beim Ausbau bis zu 10 P.
- Multifunktionalität bis zu 15 P.
- Besondere Anforderungen bis zu 10 P.
- + immer anzuwendende Kriterien (siehe oben)
- Schwellenwert 50 Punkte

# Verfahrensablauf

- Einige Neuerungen
- Einführung eines Antragsstichtages
  - **grundsätzlich: 15.2. eines jeden Jahres**
  - in 2015 per Einzelerlass auf den 30.09.2015 festgelegt
  - für Breitbandförderung 15.10. (ELER und GA) und 15.4. (nur ELER)
  - bei Kulturerbe gibt es 3 Antragsstichtage: 31.1., 31.5. und 30.09. eines jeden Jahres
- Einreichung der Anträge vor Ort bei der örtlich zuständigen Geschäftsstelle



- Bei öffentl. Maßnahmen (außer Breitband) Ranking gemäß Bewertungsschemata;
  - aber: auf Ebene des ArL Lüneburg, d.h. zentral für alle Geschäftsstellen
  - gilt für alle EU-Maßnahmen, nicht dagegen bei reinen GA-Maßnahmen, hier internes Ranking der jeweiligen Geschäftsstelle
- Dadurch Konkurrenz auf Ebene des ArL, aber z.B. nicht mit Südniedersachsen
- Weitere Folge: keine sofortige Aussage zu Förderchancen möglich
- Faktische Begrenzung auf ILE- und LEADER-Regionen
- Bei Breitband Entscheidung über zu fördernde Maßnahmen beim ML





- Kommunalen Steuerungsausschuss (KStA) auf Ebene Lüneburg ist vor der Bewilligung bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte zu beteiligen
- Zweistufige Beteiligung
  - „Steckbrief“ im Vorverfahren vor der Antragstellung
  - Nach Stichtag: Rankingliste als Ergebnis der Prüfung und Bewertung der Anträge an KStA für die Projekte oberhalb der Wertgrenzen
- Steckbrief in 2015 mit Förderantrag einzureichen
- Termine für 2016 stehen noch nicht fest





# Kommunaler Steuerungsausschuss

Rd. Erl vom 01.12.2014

- soll u. a. regional bedeutsame Themen aufgreifen
- gemeinsam mit dem jeweils zuständigen ArL Strategien für die Regionalentwicklung erarbeiten
- auf deren Umsetzung hinwirken
- aktiv beim Bewertungsprozess regional bedeutsamer Maßnahmen mitwirken.
- wird u. a. in regional bedeutsame Förderentscheidungen nach dem ELER eingebunden



Anlage 3: Wertgrenzen ELER

Entwurf

Maßnahme	Fonds	Projekte Gesamtzeitraum (Planzahlen)	Projekte KSA Gesamtzeitraum (Planzahlen)	Wertgrenzen zuwendungsfähige Gesamtausgaben
Flurbereinigung	ELER	320	58	500.000
Flächenmanagement für Klima und Umwelt	ELER	28	12	500.000
Ländlicher Wegebau	ELER	220	12	200.000
Dorfentwicklungspläne	ELER	91	80	100.000
Dorfentwicklung	ELER	1750	175	250.000
Basisdienstleistungen	ELER	325	97	200.000
Tourismus	ELER	445	31	150.000
Kulturerbe	ELER	595	48	200.000
Regionalmanagement	ELER	25	25	250.000
Breitband	ELER	30	30	250.000



# Besonderheiten /Mitteilungspflichten

-Mitteilungspflichten der Antragsteller

Ziffer 5 AnBest-GK für Gebietskörperschaften  
Ziffer 5 ANBest- P für sonstige

Die AnBest – P liegen jedem  
Zuwendungsbescheid bei.







# Besonderheiten /Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen (Auszug),  
wenn

-er nach Vorlage des Finanzierungsplans - **auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises** –

- weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von
- ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten (**auch Spenden**) erhält,



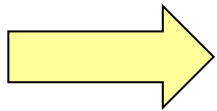


# Besonderheiten/Mitteilungspflichten

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung **der Zuwendung maßgebliche Umstände** sich ändern oder wegfallen (z. B. Verschiebung Mengen Massen, Nachträge).
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist (Kostensteigerungen).
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.



# Besonderheiten/Mitteilungspflichten



Verspätete/unterbliebene  
Mitteilungen können zur  
Verlust/Kürzungen der  
Zuwendung führen!



# Besonderheiten/Sanktionsregelungen

- Betrugspräventionssystem der EU
- Keine Verschuldensprüfung
- Erfolgt nach Prüfung Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis, wenn Abweichungen zwischen beantragter und ermittelter Auszahlung vorliegen
- bei mehr als 10 % Abweichung Kürzung des Auszahlungsbetrages um festgestellte Differenz (bisherige Sanktionsschwelle 3 %)
- bei Vorsatz weitergehende Folgen (100 % Kürzung und Sperre)





# Besonderheiten/Sanktionssystem

## Berechnungsbeispiel Sanktionen

Beantragte Auszahlung:	100.000 €
festgestellter tatsächlicher Zahlbetrag nach Prüfung VN:	90.000 €
Abweichung nominal:	10.000 €
Abweichung prozentual: (10000*100/90000)	11,11 %
Sanktion, da über 10 % Abweichung	10.000 €
Tatsächliche Auszahlung	80.000 €





# Besonderheiten/Vergabe

## Prüfung der ordnungsgemäßen Vergabe wird einer der Prüfungsschwerpunkte bei Vorlage des Verwendungsnachweises

- Hintergrund: Prüfung der EU-Kommission in Sachsen-Anhalt mit massiven Beanstandungen im Bereich Vergabe
- Jeder Antragsteller ist selbst für die Einhaltung der Vergabevorschriften verantwortlich.
- Die folgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.



# Besonderheiten/Vergabe

- Freier Wettbewerb ist eine der Grundfreiheiten des europäischen Gedankens.
- Wer „EU-Geld“ erhalten will, muss diese Grundfreiheiten beachten.
- Es werden keine neuen Regelungen aufgestellt, sondern nur die Einhaltung der bestehenden Vergabevorschriften verlangt.
- Fehler im Vergabeverfahren führen nun aber empfindlichen Finanzkorrekturen der EU-Zuwendung zwischen 5 % und 100 %



# Besonderheiten/Vergabe

## Grundlagen:

- Beschluss der Kommission vom 19.12.2013 zur Festlegung und Genehmigung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anwendet
- Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind





# Besonderheiten/Vergabe

Exemplarische kürzungsrelevante Fehlerquellen:

- (korrekte) **Auftragsbekanntmachung** nicht erfolgt, z. B. Vergabe ohne Wettbewerb oder falsche Vergabeart gewählt (auch bei künstlicher Aufteilung) → 100 %
- Diskriminierende **technische Spezifikationen**, z. B. Vorgabe/Nennung bestimmter Hersteller im Leistungsverzeichnis → 25 %
- Mangel an **Transparenz** beim Zuschlag, z. B. Vergabevermerk ist nicht vorhanden oder nicht vollständig bzw. fehlerhaft → 25 %

# Besonderheiten/Vergabe

- **Wettbewerb** ist durchzuführen bei allen Vergaben nach VOF, VOL und VOB
  - Honorarordnung entbindet nicht hiervon, da gerade bei VOF/VOL auch andere Zuschlagskriterien als der Preis gefunden werden **müssen** (Leistungsausschreibung). Zudem sind auch hier variable Preisbestandteile vorhanden
- Planungsleistungen sind ohne Wettbewerb nicht förderfähig (mindestens drei Angebote)

# Besonderheiten/Vergabe

- Übliche Wertgrenzen für Wahl der Vergabeform sind zu beachten, daher in der Regel „nationale Vergabe“
- Aber, ggf. Binnenmarktrelevanz prüfen/beachten!  
Bei attraktiven Projekten (Leuchttürme) oder teuren Maßnahmen könnten Aufträge auch im EU-Ausland von Interesse sein
- Je intransparenter die Vergabeform, desto höher die (bestehenden) formellen Voraussetzungen, z. B.
  - Ex-Ante und Ex-Post Bekanntmachung bei beschränkter Ausschreibung
  - Nachweis der „Anbieterrotation“ bei Angebotsaufforderungen

# Besonderheiten/Vergabe

- Kirche hat wie öffentlicher Antragsteller auszuschreiben
- Auch Privatpersonen und Vereine, haben Vergaberegelungen zu beachten bzw. einen Wettbewerb durchzuführen!

## Privatpersonen, Vereine

- lediglich drei Angebote, wenn < 50 % öffentliche Mittel insgesamt
- bei mehr als 50 % öffentlichen Mittel ist VOB-konform auszuschreiben



# Besonderheiten/Vergabe

- ArL muss ordnungsgemäße Vergabe vor Auszahlung prüfen und protokollieren
- Vergabe wird auch ein Prüfschwerpunkt aller (EU-) Prüfdienste sein, wie
  - EU-Kommission
  - Technischer Prüfdienst
  - Interner Revisionsdienst
  - Bescheinigende Stelle
  - Landesrechnungshof
  - usw.





**Wenn Fragen offen sind, sprechen Sie uns an !**

**Ansprechpartner:**

**Bremerhaven: Lienhard Varoga, 0471 / 183 300**

**Lüneburg: Annika Wangerin, 04131 / 8545 204**

**Verden: Siegfried Dierken, 04231 / 808 151**

